



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 15. Februar

Nr. 2/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Hinweis zur Änderung des § 87 des Aufenthaltsgesetzes	50
---	----

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	51
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Universität Rostock	68
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik der Universität Rostock	91
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nutztierwissenschaften (Animal Sciences)“ der Universität Rostock	126
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ der Universität Rostock	147
Magisterprüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang der evangelischen Theologie	170
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	191
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft an der Universität Rostock	196

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	199
------------------------------	-----

Magisterprüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang der evangelischen Theologie

Vom 29. Juni 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Magistergrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Melde- und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungspersonen
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über die endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 18 Sonderregelungen
- § 19 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

II. Zwischenprüfung

- § 20 Meldung zur Zwischenprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 22 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 23 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 24 Prüfungszeugnis

III. Magisterprüfung

- § 25 Meldung zur Magisterprüfung
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 27 Gliederung, Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 28 Magisterarbeit
- § 29 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Zeugnis und Magisterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsregelungen
 - § 33 Inkrafttreten
- Anlage 1: Diploma Supplement (deutsch)
Anlage 2: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Magisterprüfung und Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie. Die Struktur entspricht den Vorgaben der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ des Evangelisch-theologischen Fakultätentages (Beschluss vom 09.10.2010) und der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages (Beschluss vom 09.10.2010).

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung einer Gliedkirche

der EKD und zur Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock.

(3) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob eine Kandidatin/ein Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad eines „Magister Theologiae“ beziehungsweise einer

Magistra-Theologin/eines Magister- Theologen (jeweils abgekürzt: „Mag. Theol.“) verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Umfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Module (einschließlich der Integrations- und Examensphase) beträgt 300 Leistungspunkte (LP), verteilt auf zehn Fachsemester. Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt zehn Semester. Sind die erforderlichen Sprachkenntnisse (vergleiche § 21 Absatz 1 Satz 5) während des Grundstudiums zu erlernen, verlängert sich die Regelstudienzeit um maximal zwei Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Studium wird mit einer zweisemestrigen Integrations- und Magisterphase abgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen. Die Magisterprüfung besteht aus einer praktisch-theologischen Ausarbeitung, den sechs Fachprüfungen und der Magisterarbeit. Die Fachprüfungen der Magisterprüfung werden geschlossen innerhalb eines Prüfungsdurchgangs durchgeführt.

(4) Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung sowie zur Magisterprüfung können im Rahmen der aus § 4 folgenden Fristen beliebig oft wiederholt werden.

§ 4

Melde- und Prüfungsfristen

(1) Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits bei Studienbeginn die geforderten Kenntnisse in den drei alten Sprachen nachweisen, legen die Zwischenprüfung im vierten Fachsemester ab. Im Falle von § 3 Absatz 1 Satz 3 kann sich das Grundstudium um bis zu zwei Semester verlängern.

(2) Die Fachprüfungen der Magisterprüfung sollen im zehnten Fachsemester abgelegt werden. Die Kandidatinnen/Kandidaten sollen sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 25) zur Magisterprüfung melden, dass sie diese mit allen Teilen (praktisch-theologische Ausarbeitung, Fachprüfungen und Magisterarbeit) bis zum Ende des zehnten Fachsemesters ablegen können.

(3) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekannt gegeben. Die Kandidatinnen/Kandidaten können die Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung vorzeitig ablegen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(4) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Zwischenprüfung um mehr als ein Semester oder bei der Magisterprüfung um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (praktisch-theologische Ausarbeitung, Fachprüfungen bzw. Magisterarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(5) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Termin soll in der Regel, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungszeitraum bestimmt werden. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist nach Maßgabe des Prüfungsausschusses um ein weiteres Semester verlängert werden.

(6) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern (drei Professorinnen/Professoren, einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Studentin/einem Studenten). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in den Prüfungsausschuss zu entsenden (§ 4 Absatz 3 GüV).

(2) Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwe-

send ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfungspersonen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Prüferinnen/Prüfer vorschlagen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Universität hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin/des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer, die Prüfungsbeisitzerinnen und -beisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(2) Die Fachprüfungen der Magisterprüfung finden in der Regel in der 4.-6. Semesterwoche statt. Die Meldung für die Prüfungen im Wintersemester hat bis zum 1. September, die Meldung für die Prüfungen im Sommersemester hat bis zum 1. März zu erfolgen. Die Meldung zur Prüfung hat schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsräume sind der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der Prüferin/des Prüfers oder des Prüfungsortes ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Magisterstudienganges Evangelische Theologie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind von der Kandidatin/dem Kandidaten beizubringen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund

von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet

(3) Bei Prüfungsleistungen, die aus mehreren Teilen bestehen, werden die Teilleistungen der Prüfung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das

Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der deutschen Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(2) Klausuren und Hausarbeiten im Rahmen der Zwischen- und der Magisterprüfung sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern persönlich und unabhängig voneinander zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Über Art und Umfang der zulässigen Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Anwesenden sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einer Prüferin/einem Prüfer oder von der Beisitzerin/vom Beisitzer geführt und unterzeichnet. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maß-

gabe der räumlichen Verhältnisse als zum Zuhören zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Fachnote ein. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gleich gewichteten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Magisterarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Magisterarbeit. Dabei werden die Fachnoten und die Magisterarbeit wie folgt gewichtet:

Magisterarbeit:	Faktor 6
Altes Testament:	Faktor 4
Neues Testament:	Faktor 4
Kirchengeschichte:	Faktor 4
Systematische Theologie:	Faktor 4
Praktische Theologie:	Faktor 4
Religionswissenschaft:	Faktor 4
praktisch-theologische Ausarbeitung:	Faktor 2

Die Gesamtnote der Magisterprüfung lautet entsprechend Absatz 3 Satz 3.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absatz 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Freiversuch

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Zwischenprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums gemäß § 4 Absatz 1 oder die gesamte Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 erstmalig vollständig abgelegt, so gilt die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass sie/er von

dem Freiversuch Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums beziehungsweise des Hauptstudiums beim Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass die Kandidatin/der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung erfüllt hat.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Fachprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der in § 23 Absatz 2 geregelten Fristen erneut abzulegen, anderenfalls gilt die Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein zweiter Freiversuch bei der Zwischenprüfung oder bei der Magisterprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Eine in einem Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Ein Studium gilt für Zeiten einer aktiven Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in Organen der Studierendenschaft als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1, soweit sie die Kandidatin/den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 16

Einsicht in Prüfungsakten und Widerspruchsverfahren

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Fachprüfung oder der Magisterprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dies/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(3) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Bescheinigung über die endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ihr/ihm zudem eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Sonderregelungen

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 19

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Zwischenprüfung

§ 20

Meldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung sollte am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Sie kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Absatz 2) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 21 Absatz 1 und 2) schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die nach § 22 Absatz 2 vorgezogene Prüfungsleistung muss beim Prüfungsamt vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Das Prüfungsamt bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 21 bleibt davon unberührt.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
2. Die Immatrikulation in den Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Rostock während des letzten der Zwischenprüfung vorausgehenden Semesters.
3. Nachweis über die Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn des 1. Semesters.
4. Nachweis über die nach § 5 Absatz 2 der Studienordnung zu diesem Studiengang im Grundstudium zu belegenden Module beziehungsweise den Nachweis, dass diese in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abgeschlossen werden können.
5. Der Nachweis über erfolgreich bestandene Prüfungen in:
 - a) Hebräisch (Hebraicum)
 - b) Griechisch (Graecum)
 - c) Latein (Latinum)
 - d) Bibelkunde des Alten und Neues Testaments.

6. Der Nachweis zwei Proseminararbeiten in den Fächern:

- a) Altes oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie.

Die unter Nummer 6 a geforderte exegetische Proseminararbeit muss in einem prüfungsförmlichen Verfahren (Bearbeitungsfrist sechs Wochen) erstellt werden.

Art und Umfang der Nachweise nach Nummer 4 und 5 werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung vom Lehrenden mitgeteilt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung (Teilnahmescheine)
2. die Nachweise nach Absatz 1
3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, dass sie/er keine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die zweite mündliche Prüfung abgelegt werden soll (§ 22 Absatz 2 Nummer 2).

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung eines Nachweises (Scheins) innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Ablauf der Meldefrist zur Zwischenprüfung gestatten. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Absatz 3 geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidat spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und

dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. Einer 3-stündigen Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament (2 LP). Die Klausur wird in dem Fach geschrieben, in dem keine Belegexegese vorliegt.
2. Zwei mündlichen Prüfungen von jeweils 20 Minuten (je 2 LP). Eine der Prüfungen ist im Fach Kirchengeschichte zu absolvieren. Die andere Prüfung soll in dem biblischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben wurde, absolviert werden. Sie kann durch eine mündliche Prüfung in den Fächern Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft oder Religionspädagogik ersetzt werden. Die Wahl des Fachgebietes, in dem geprüft wird, erfolgt durch die Kandidatin/den Kandidaten. Sie/er hat die Wahl bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung mitzuteilen.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend binnen eines Semesters abgelegt. Eine der beiden mündlichen Prüfungen findet im Anschluss an eine Lehrveranstaltung während des Grundstudiums statt (vorgezogene Prüfungsleistung).

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Fachgebiet angeboten werden.

§ 23

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Bei Versäumnis der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in einer Fachprüfung auf Antrag möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen

der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) An die bestandene Zwischenprüfung schließt sich innerhalb von vier Wochen ein Beratungsgespräch an. Gegenstand des Beratungsgesprächs mit der Studiendekanin/dem Studiendekan sind die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und die weitere Studiengestaltung. Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis der Zwischenprüfung zu vermerken.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 14 Tagen nach dem Beratungsgespräch, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

III. Magisterprüfung

§ 25

Meldung zur Magisterprüfung

Die Meldung zur Magisterprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Absatz 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 26 Absatz 2) schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. die bestandene Zwischenprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichwertige und anerkannte sonstige Prüfung
2. der Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums und den Eintritt in die Integrations- und Magisterphase
3. der Nachweis über drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminararbeiten in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie. In den Fächern, in denen keine Proseminararbeit geschrieben wurde, muss eine Hauptseminararbeit geschrieben werden. Art und Umfang der Nachweise werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung vom Lehrenden mitgeteilt
4. Nachweise über die Anfertigung einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit und eines mindestens mit „ausreichend“ bewerteten katechetischen oder religionspädagogischen Unterrichtsentwurfs
5. Nachweis über das mindestens mit „ausreichend“ bewertete Philosophicum.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Absatz 1 sowie
2. Unterlagen gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1 bis 4.

(3) § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Magisterprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin/der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
4. die Kandidatin/der Kandidat die Magisterprüfung in dem selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Antragsstichtag schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Gliederung, Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. Einer praktisch-theologischen Ausarbeitung nach Absatz 2 (4 LP),
2. Sechs Fachprüfungen in den Fächern:
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Kirchengeschichte
 - Systematische Theologie
 - Praktische Theologie
 - Religionswissenschaft.
3. Der Magisterarbeit (20 LP, § 28).

(2) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen. Bei der Meldung zur Magisterprüfung teilt die Kandidatin/der Kandidat mit, für welche der beiden oben genannten Möglichkeiten er sich entschieden hat. Die Ausgabe des Themas der praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt. Der Gesamtumfang der Arbeit soll 15 Seiten nicht überschreiten. Zusätzliche

Materialanhänge werden nicht berechnet. Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gebundener und digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Datum ist aktenkundig zu machen.

(3) Klausuren sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Altes Testament (4-stündige Klausur) oder Neues Testament (4-stündige Klausur) (2 LP)

Die Klausur im Fachgebiet Altes Testament oder Neues Testament ist in dem Fach zu schreiben, in dem in der Zwischenprüfung keine Klausur geschrieben worden ist.

2. Kirchengeschichte (4-stündige Klausur, 2 LP)
3. Systematische Theologie (4-stündige Klausur, 2 LP).

(4) Mündliche Prüfungen finden in folgenden Fächern statt (2 LP):

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Religionswissenschaft.

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 30 Minuten. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist die Möglichkeit zur Benennung eines Schwerpunktthemas zu gewähren.

(5) Bei Prüfungsteilen, die eine Übersetzungsleistung einschließen, kann die Bearbeitungszeit bzw. die Prüfungsdauer verlängert werden. Bei Klausuren sind 60 Minuten, bei mündlichen Prüfungen 10 Minuten zusätzlich zu veranschlagen.

§ 28

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Magisterarbeit kann von allen nach § 6 Absatz 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden, sofern sie promoviert sind. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Diese/Dieser hat das Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen ein Thema für die Magisterarbeit vorzuschlagen. Nimmt sie/er dieses Recht nicht in Anspruch, hat sie/er bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass sie/er unverzüglich ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas für die Magisterarbeit erfolgt in beiden Fällen über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(5) Der Umfang der Magisterarbeit darf 60 Seiten nicht überschreiten (1,5-zeilig, 7cm Rand, 12 Punkte-Zeichen, Times New Roman). In begründeten Fällen kann die Kandidatin/der Kandidat einen Antrag auf Überschreitung des Umfangs stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgerecht in gebundener und digitaler Form bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Magisterarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Magisterarbeit muss von zwei Prüferinnen/Prüfern beurteilt werden. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung gilt als Note der Magisterarbeit das arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachterinnen/Gutachter. Beträgt der Abstand der Noten der beiden Gutachter zwei volle Notenwerte oder mehr oder bewertet ein Gutachter die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“, ist ein dritter Gutachter hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 29

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Wird die Praktisch-theologische Ausarbeitung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Fachprüfungen auf Antrag möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungster-

min erfolgen. Im Übrigen gilt § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Magisterarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. § 23 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 31

Zeugnis und Magisterurkunde

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 29) und die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Magistergrades beurkundet.

(4) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(5) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den

Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) § 23 Absatz 4 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten die für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die das Studium der Evangelischen Theologie an der Universität Rostock vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt weiterhin die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie vom 27. Oktober 2000. Für diese Kandidatinnen/Kandidaten findet die vorliegende Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung Anwendung, wenn sie dies beantragen und die Zwischenprüfung nach der alten Ordnung noch nicht abgelegt haben. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 9 angerechnet.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 29. Juni 2011.

Rostock, den 29. Juni 2011

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Magister Theologiae, Mag. Theol.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Evangelische Theologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Theologische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Magister, grundständiges Studium

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Fünf Jahre (300 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Abitur/Allgemeine Hochschulreife

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Diplomstudiengang „Evangelische Theologie“ strebt eine Verschränkung theologischen Denkens mit dem Glauben, der Lebenswelt und dem Handeln der Studierenden an.

Er soll die Studierenden anregen,

- sich mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit und ihren unterschiedlichen Reflexionsformen auseinander zu setzen;
- über die späteren Berufsrolle als Pastor / Pastorin zu reflektieren;
- über das eigene Verhältnis zur Theologie wie zu verschiedenen Formen praktizierter Spiritualität nachzudenken bzw. sich (neu?) zu positionieren.

Das Studium umfasst Module aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik) und Religionswissenschaft. Zur individuellen Schwerpunktsetzung werden sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium Wahlmodule angeboten.

Die Bewertung des Studiums erfolgt auf der Basis der Fachprüfungen der Diplomprüfung, einer praktisch-theologischen Ausarbeitung und der Diplomarbeit.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Magisterarbeit. Dabei werden die Fachnoten und die Magisterarbeit wie folgt gewichtet:

Magisterarbeit: Faktor 6; Altes Testament: Faktor 4; Neues Testament: Faktor 4; Kirchengeschichte: Faktor 4; Systematische Theologie: Faktor 4; Praktische Theologie: Faktor 4; Religionswissenschaft: Faktor 4; praktisch-theologische Ausarbeitung: Faktor 2.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.theologie.uni-rostock.de>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

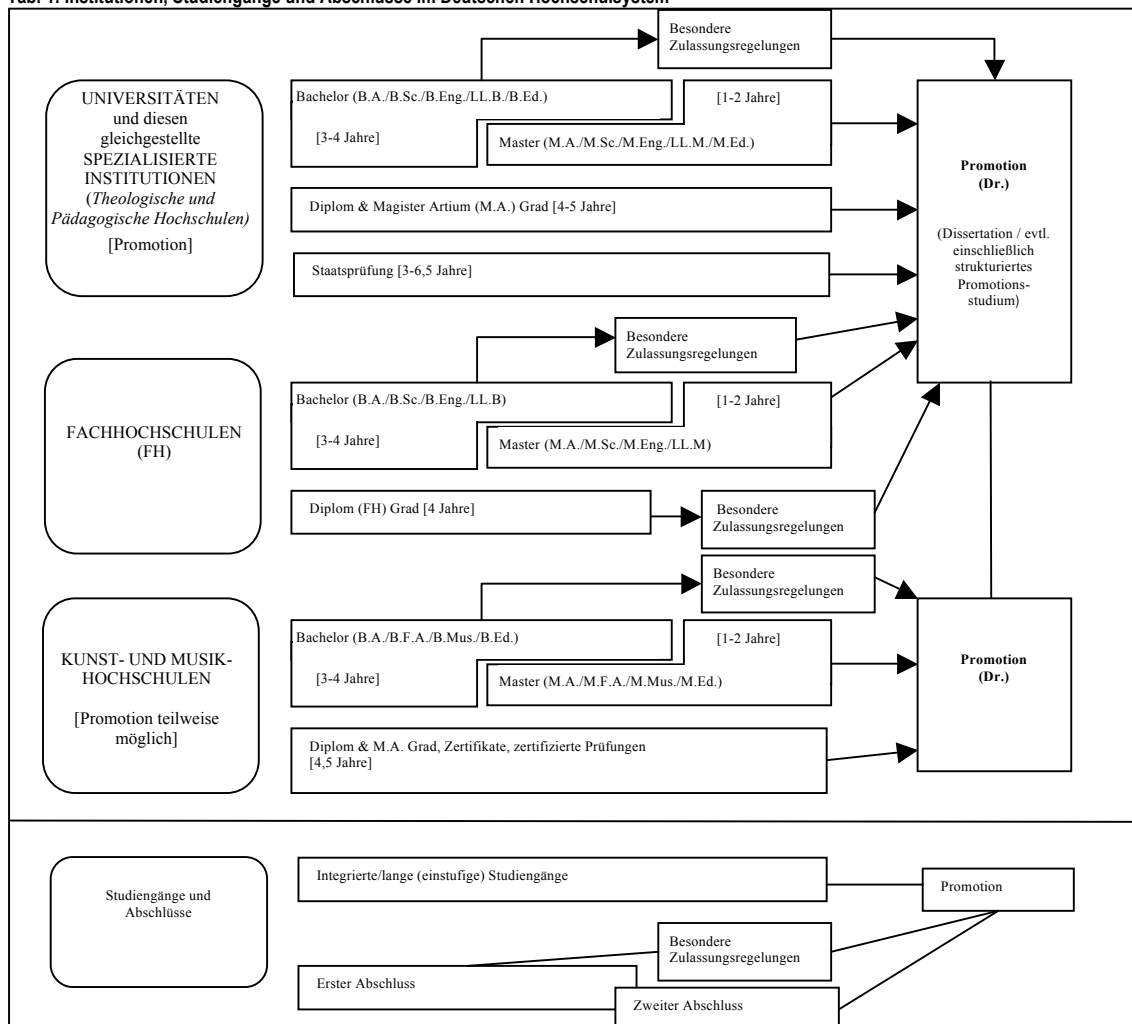
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES.

The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

xxx

1.3 Date, City, Country of Birth

xx.xx.xxxx, xx

1.4 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Magister Theologiae, Mag. Theol.

Title of Study (full name, abbreviation)

Protestant Theology

2.2 Main Field(s) of Study

Protestant Theology (subjects: Old Testament, New Testament, Church History, Systematic Theology, Practical Theology, Studies of Religions and Intercultural Theology)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Theologische Fakultät, Germany

Status (Type / Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Theologische Fakultät, Germany

Status (Type / Control)

University/Governmental Institution

2.4 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Magister Degree, Magister Thesis

3.2 Official Length of Programme

5 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The diploma course „Protestant Theology“ aims at integrating theological thinking with the students' faith, everyday life, and social interaction.

Specifically, it is designed for encouraging students

- to grapple with the social reality and its different modes of reflection;
- to reflect upon their professional task as pastors-to-be;
- to deliberate upon one's own relation to theology and various types of spiritual practice as well as to re-position oneself, respectively.

The course of studies comprises of modules from the areas Old Testament, New Testament, Church History, Systematic Theology (Dogmatics, Ethics), Practical Theology and the Study of Religions as well as Intercultural Theology. For the sake of individual concentration, both in the basic study period and in the main study period, optional modules are offered.

The course of studies is assessed by the qualifying tests of the diploma examination, by a written report in Practical Theology, and by the diploma thesis.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – ECTS – Grade Distribution (award year) “A” (best 10 %), “B” (next 25 %), “C” (next 30 %), D (next 25 %), “E” (next 10 %), “F” (failed).

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to doctoral thesis.

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.s.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: <http://www.theologie.uni-rostock.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of ...

Prüfungszeugnis of ...

Transcript of ...

Certification Date

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

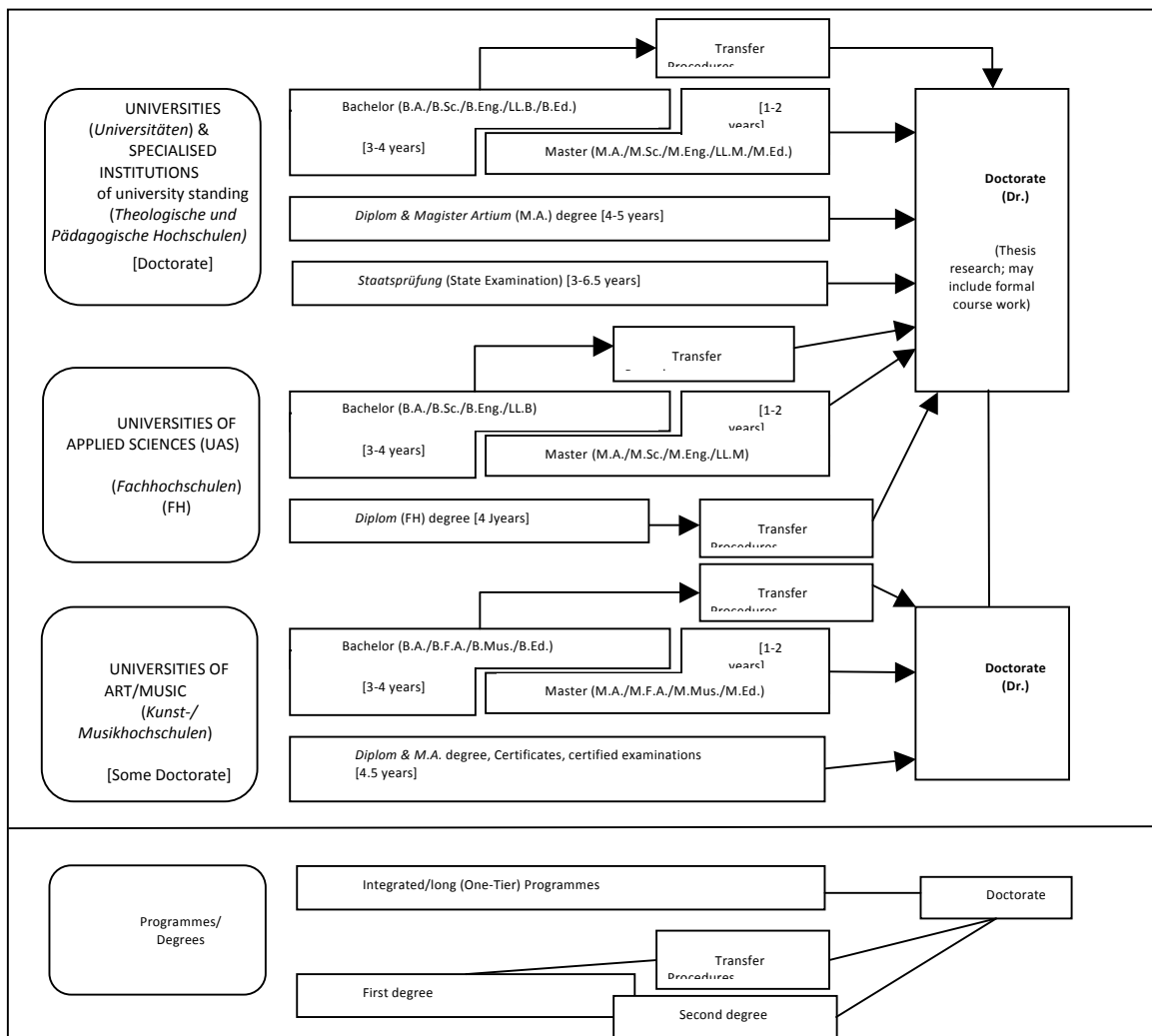
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.